

notwendigen und notwendigen

der ersten und zweiten Abteilung
der ersten und zweiten Abteilung
der ersten und zweiten Abteilung

der ersten

der ersten und zweiten Abteilung
der ersten und zweiten Abteilung
der ersten und zweiten Abteilung

der ersten und zweiten Abteilung
der ersten und zweiten Abteilung
der ersten und zweiten Abteilung

der ersten und zweiten Abteilung

BEZUGS

IX 28 209/78

BEZUGS

2399 003

der ersten und zweiten Abteilung

214

- 2 -

Der 1. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. September 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Buchs, Fortmann und W. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 17. Februar 1/78 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Feststellung

Ein tatsächlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 51 Abs. 2 Nr. 1) liegt nicht vor.

Der Senat verneint einen teilweise richtigen, aber unrichtigen Über die rechtlich richtige Bewertung des Leidens des Klägers bei Abschau des Verlebens. Die Parteien seien zutreffend von der abgrenzbaren Verschlimmerung des psychischen Leidens ausgegangen. Der in einzelnen beschriebene "neurotische Leidenszustand" sei schon vor Beginn der Verfolgung vorhanden gewesen und habe sich dann durch die Auswirkungen der gegen den Kläger gerichteten Verfolgung verschlimmert. Damit stellt der Vatrichter auf den von Senat in ständiger Rechtsprechung angewandten entschädigungsrechtlichen Leidenbegriff ab. Seine Feststellungen umfassen die Aussage, daß die geistige oder körperliche Leistungsfähig-

112

- 2 -

Die Beklagte hat sich durch die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Klägerinnen, die sich insbesondere auf die Verletzung der Ehre und der allgemeinen Persönlichkeitsrechte beziehen, schuldhaft und vorsätzlich an der Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Klägerinnen beteiligt. Die Beklagte hat sich durch die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Klägerinnen, die sich insbesondere auf die Verletzung der Ehre und der allgemeinen Persönlichkeitsrechte beziehen, schuldhaft und vorsätzlich an der Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Klägerinnen beteiligt.

Die Beklagte hat sich durch die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Klägerinnen, die sich insbesondere auf die Verletzung der Ehre und der allgemeinen Persönlichkeitsrechte beziehen, schuldhaft und vorsätzlich an der Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Klägerinnen beteiligt. Die Beklagte hat sich durch die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Klägerinnen, die sich insbesondere auf die Verletzung der Ehre und der allgemeinen Persönlichkeitsrechte beziehen, schuldhaft und vorsätzlich an der Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Klägerinnen beteiligt.

Hd

Dr. Lang

